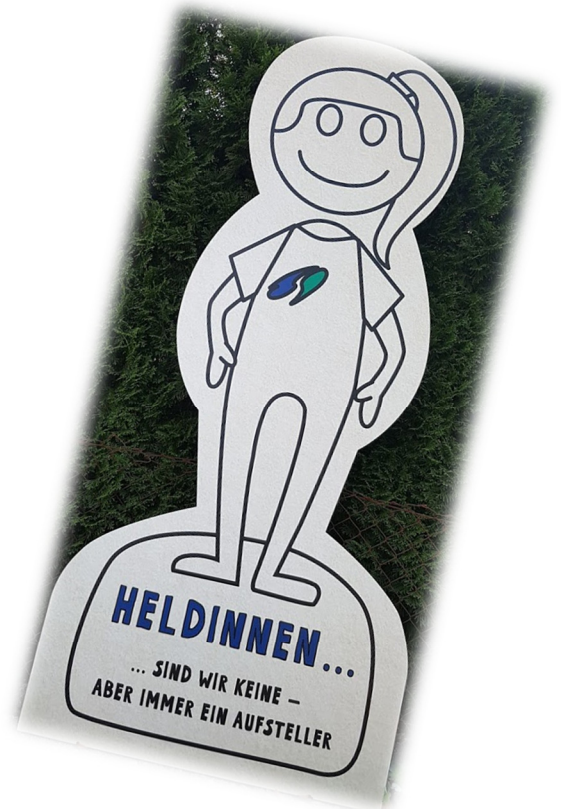




S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Statuten

SPITEX Lotzwil und Umgebung



Für die Formulierung des Textes der Statuten ist die männliche Form gewählt worden.
Darin eingeschlossen ist auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	
	Art. 1	Name und Rechtsnatur3
	Art. 2	Sitz und Stützpunkt3
	Art. 3	Zweck und Aufgaben3
	Art. 4	Tätigkeitsgebiet.....3
	Art. 5	Mitglieder3
	Art. 6	Haftung3
2	Organisation	
	2.1 Allgemeines	
	Art. 7	Organe und Amtsdauer.....4
	2.2 Hauptversammlung/Mitgliederversammlung	
	Art. 8	Aufgaben und Befugnisse4
	Art. 9	Einberufung4
	Art. 10	Durchführung zur Versammlung4
	2.3 Vorstand	
	Art. 11	Zusammensetzung5
	Art. 12	Aufgaben und Befugnisse5
	Art. 13	Einberufung5
	Art. 14	Durchführung der Vorstandssitzung.....5
	2.4 Geschäftsleitung	
	Art. 15	Aufgaben und Befugnisse6
	Art. 16	Berichterstattung.....6
	2.5 Revisionsstelle	
	Art. 17	Wahl6
	Art. 18	Amtsdauer6
	Art. 19	Aufgaben6
3	Finanzierung	
	Art. 20	Grundsatz7
	Art. 21	Entschädigung und Besoldung.....7
4	Schlussbestimmungen	
	Art. 22	Statutenänderung7
	Art. 23	Auflösung des Vereins7
	Art. 24	In Kraft treten7

1 Grundlagen

Name und Rechtsnatur	<p>Art. 1</p> <p>¹ Unter dem Namen „SPITEX Lotzwil und Umgebung“, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).</p> <p>² Die Dienstleistungserbringung gegen aussen erfolgt unter der Bezeichnung „SPITEX Lotzwil und Umgebung“.</p>
Sitz und Stützpunkt	<p>Art. 2</p> <p>Sitz und Stützpunkt des Vereins ist Lotzwil.</p>
Zweck und Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Verein bezweckt die Verwirklichung einer bedarfsorientierten Begleitung, Betreuung und Pflege zu Hause (Spitex). Er stellt Dienstleistungen sicher, die es den Klientinnen und Klienten ermöglichen, ihre Selbständigkeit, Eigenaktivität, Integration und Selbstverantwortung in einem hohen Grad so lange wie möglich zu erhalten.</p> <p>² Die Dienstleistungen des Vereins im Einzelnen werden im betrieblichen Leistungsauftrag gem. Art. 10 näher definiert.</p> <p>³ Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben übernehmen, die dem Vereinszweck dienen.</p> <p>⁴ Der Verein kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf kommunaler und regionaler Ebene mit unterschiedlichen Organisationen zusammenarbeiten.</p>
Tätigkeitsgebiet	<p>Art. 4</p> <p>¹ Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Gemeinden Bleienbach, Lotzwil, Madiswil/Gutenberg, Obersteckholz und Rüschelen.</p> <p>² Der Verein ist offen für eine sinnvolle Erweiterung des Tätigkeitsgebietes.</p>
Mitglieder	<p>Art. 5</p> <p>¹ Mitglieder des Vereins können</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)b) Kollektivmitglieder (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) <p>Die Mitgliedschaft entsteht durch die Bezahlung des Jahresbeitrages und erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.</p> <p>² Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen.</p>
Haftung	<p>Art. 6</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

2 Organisation

2.1 Allgemeines

Organe und Amtsdauer	<p>Art. 7</p> <p>¹ Aufgaben des Vereins werden von folgenden Organen besorgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Hauptversammlung/Mitgliederversammlungb) Vorstandc) Revisionsstelle <p>² Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; zweimalige Wiederwahl möglich. Für den Arzt besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p> <p>³ Zur Verständigung: ein Arzt gehört von Amtes wegen in den Vorstand.</p>
-------------------------	---

2.2 Hauptversammlung/Mitgliederversammlung

Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 8</p> <p>Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Hauptversammlungb) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidentenc) Genehmigung der Jahresrechnungd) Décharge-Erteilung an die Vereinsorganee) Festlegung des Jahresbeitragesf) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelleg) Beratung und Beschlussfassung über die übrigen Traktandenh) Änderung des Statuteni) Auflösung des Vereins
Einberufung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt.</p> <p>² Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlungen müssen 20 Tage vor der Versammlung im Amtsanzeiger publiziert werden.</p> <p>³ Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.</p>
Durchführung zur Versammlung	<p>Art. 10</p> <p>¹ An der Hauptversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme.</p> <p>² Die Wahlen und Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>³ Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.</p>

2.3 Vorstand

Zusammensetzung	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern. Ein Arzt gehört von Amtes wegen dem Vorstand an.</p> <p>² Jede dem Tätigkeitsgebiet angehörenden Gemeinde hat Anrecht auf mindestens einen Sitz.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Funktionendiagramm einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.</p> <p>² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vorbereitung der Hauptversammlung und Festsetzung der Traktandenlist;b) den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;c) Ausschluss von Mitgliedern;d) die Verabschiedung der strategischen Planung, den Entscheid für die Übernahme neuer Aufgaben und die Erteilung des betrieblichen Leistungsauftrages;e) die strategische Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und der Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen;f) den Erlass von Richtlinien und Reglementen für die Geschäftsleitung und die Genehmigung des Organigramms;g) den Abschluss von Leistungsverträgen;h) die Beschlussfassung über das Budget;i) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Hauptversammlung;j) die Festlegung von Tarifen für die Dienstleistungen und der Besoldungsansätze für das Personal;k) die Wahl und Entlassung der Geschäftsleitung;l) die Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen <p>³ Der rechtsverbindlichen Unterschriften sind im Funktionendiagramm geregelt.</p>
Einberufung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Jedes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Geschäfte verlangen.</p>
Durchführung der Vorstandssitzung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann einzelne Geschäfte an ein einzelnes Mitglied oder an einen Ausschuss delegieren.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>

2.4 Geschäftsleitung

Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle des Vereins.</p> <p>² Sie ist verantwortlich für die operative Betriebsführung und Entwicklung des Dienstleistungsangebots. Sie erfüllt zusammen mit dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und trägt im Rahmen des Funktionendiagramms, des Stellenbeschriebs, der Reglemente und weiteren Vorgaben des Vorstandes die fachliche und finanzielle Verantwortung.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung entscheidet individuell über Anstellungsverträge im Rahmen des Voranschlages (Budget).</p>
Berichterstattung	<p>Art. 16</p> <p>Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand regelmässig über das Personal- und Finanzwesen.</p> <p>Ausserdem legt sie dem Vorstand jährlich einen schriftlichen Jahresbericht vor.</p>

2.5 Revisionsstelle

Wahl	<p>Art. 17</p> <p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 18</p> <p>Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Im Falle einer vorzeitigen Niederlegung des Mandats bestimmt der Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer.</p>
Aufgaben	<p>Art. 19</p> <p>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung in schriftlicher Form Bericht über das Prüfungsergebnis.</p>

3 Finanzierung

- Art. 20**
- Grundsatz
- ¹ Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:
- a) Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen und Leistungsverträgen
 - b) Mitgliederbeiträge
 - c) Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate und weitere Einnahmen)
- ² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ³ Bevor der Verein eine neue Aufgabe übernimmt, muss die Finanzierung sichergestellt sein.

- Art. 21**
- Entschädigung und Besoldung
- ¹ Der Präsident erhält eine fixe Entschädigung sowie Spesenentschädigung nach Aufwand.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld sowie Spesenentschädigung nach Aufwand.
- ³ Der Protokollführer erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld.

4 Schlussbestimmungen

- Art. 22**
- Statutenänderung
- Statutenänderung können durch die Hauptversammlung, mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, beschlossen werden.

- Art. 23**
- Auflösung des Vereins
- ¹ Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder jederzeit aufgelöst werden.
- ² Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einem zu bestimmenden Treuhänder zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Falls innerhalb von fünf Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen an die beteiligten politischen Gemeinden. Die Gemeinden verpflichten sich, die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann.

- Art. 24**
- In Kraft treten
- Diese Statuten treten im März 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. März 2011.